

Übersicht nicht zuwendungsfähiger Ausgaben im Förderprogramm Private Träger

Version: Januar 2025

Inhalt

Einführung	1
Liste typischerweise nicht zuwendungsfähiger Ausgaben	2
Allgemein.....	2
Verköstigung, Spesen.....	5
Sonderzahlungen	6
Ausgaben im Zusammenhang mit Projektbetreuungsreisen des deutschen Trägers	8
Administrative Kosten.....	12
Aktivitäten	14

Einführung

Auf vielfachen Wunsch aus dem Kreis der geförderten Träger hat EG/bengo nun in Abstimmung mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eine Übersicht von Ausgabenarten erstellt, die nach den Richtlinien der Fördertitel Private Träger typischerweise nicht zuwendungsfähig sind. Sie dient zu Ihrer Orientierung und Sensibilisierung. **Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.** Sie schließt auch nicht aus, dass es im Einzelfall eventuell doch eine nachvollziehbare Begründung geben kann, um eine dort genannte Ausgabe fördern zu können. Mögliche Ausgaben, die eine Einzelfallentscheidung erfordern, sollten bereits im Antrag dargestellt werden. Sollten Sie unsicher sein, ob eine Ausgabe zuwendungsfähig ist, wenden Sie sich bitte wie gewohnt an uns.

Grundsätzlich sind nur die im genehmigten Antrag, der Teil des Weiterleitungsvertrags ist, vorgesehenen und nach Aufforderung mit Belegen nachweisbaren Ausgaben zuwendungsfähig.

Ausgaben, die nicht im Antrag enthalten sind und erkennbar waren und nicht dem Zuwendungszweck und der Zielerreichung dienlich sind, gelten gemäß den Haushaltsgrundsätzen der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit (§6 bzw. §7 BHO) nicht als im Weiterleitungsvertrag vereinbart. Sie können nachträglich auch nicht mehr als zuwendungsfähig anerkannt werden. Um Rückforderungen zu vermeiden, sollten Sie daher solche Ausgaben weder in die Antragsunterlagen aufnehmen, noch im Projektverlauf aus Projektmitteln tätigen bzw. im Verwendungsnachweis abrechnen. Bitte denken Sie daran, dass Sie natürlich die im Projektland geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigen müssen. Das heißt Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Projektland getätigt werden müssen und zur Zielerreichung des beantragten Projekts notwendig sind, sind grundsätzlich zuwendungsfähig, auch wenn sie im Folgenden gelistet sind. Sie müssen allerdings in der Lage sein, die gesetzliche Vorschrift auch zu belegen.

Liste typischerweise nicht zuwendungsfähiger Ausgaben

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	(Gesetzliche) Grundlage (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
Allgemein		
Nicht beantragte Ausgaben	Nr. 1.2 BNBest-P: Der Finanzierungsplan ist (hin-sichtlich des Gesamtergebnisses) verbindlich.	Grundsätzlich sind nur Ausgaben, die beantragt und vertraglich vereinbart wurden, auch zuwendungsfähig. Die korrekte Verbuchung und Abrechnung der Ausgaben unter den zweck-entsprechenden Positionen des vertraglich vereinbarten Finanzierungs-plans muss sichergestellt sein.
Alle Ausgaben außerhalb der ver-traglich vereinbarten Projektlaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> - § 45 BHO: Haushaltsgrundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung - Weiterleitungsvertrag Kapitel 3. Bewilligungs-zeitraum: „Innerhalb dieser Zeit können zweckentsprechende Ausgaben anerkannt werden.“ - VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 BHO, Verbot der För-derung bereits begonnener Vorhaben: „Zu-wendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind“ 	<p>Ausnahmen, die im Nachweis grundsätzlich einer dazugehörigen Erläute-rung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für Chartered Accountants (bei Vertragsschließung inner-halb der Projektlaufzeit) - Sicherheitsrückbehalte bei Bauausgaben mit vertraglicher Grundlage (Bau-Vertrag während Projektlaufzeit geschlossen). - letzte Teilzahlung der innerhalb der Projektlaufzeit durchgeführten Evaluierung - Ausgaben für eine Machbarkeitsstudie im Vorfeld der Antragstellung, wenn diese im späteren Antrag aufgenommen und mit dem Vorhaben vertraglich vereinbart wurden. Das Zahlungsdatum für Machbarkeits-studien darf (höchstens) 12 Monate vor dem Datum der Antragsein-reichung (nicht „Vertragsbeginn“) liegen. <p>Ausgaben, die vor der Antragstellung und damit vor Beginn der Projekt-laufzeit getätigt wurden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.</p>

<p>Alle Ausgaben, die zu einem späteren Zeitpunkt von dritter Stelle erstattet werden, reduzieren nachträglich den Zuwendungsbedarf und anteilig auch die Zuwendung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Nr. 2.1 BNBest-P - Subsidiaritätsprinzip - VV Nr. 3. zu § 23 BHO: „...(Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“ 	<p>Zum Beispiel Umsatzsteuererstattung (ggf. ist der Mitteilungspflicht hierzu nachzukommen).</p> <p>Über Erstattungen nach Projektlaufzeitende bzw. nach Erstellung des Verwendungsnachweises ist der Zuwendungsgeber zu informieren und eine Erstattung hat anteilig zu erfolgen.</p>
<p>Die volle Höhe von Ausgaben für beschaffte Gegenstände, Gebäude oder Grundstücke, die nicht für die Zeit bis zum Ablauf der Bindungsfrist dem beantragten Verwendungszweck zur Verfügung stehen. Hier erfolgt eine anteilige Rückerstattung an den Zuwendungsgeber.</p>	<p>Bindungsfristen: Nr. 4.1 BNBest-P</p>	<p>Der Mitteilungspflicht muss nachgekommen werden. Dieser Mitteilungspflicht kann nur nachgekommen werden, wenn diese Fristen nachgehalten werden. Eine für den Projektträger und den Zuwendungsempfänger einfache und plausible Lösung wäre, diese Verpflichtung im Inventarverzeichnis zu überwachen.</p> <p>Werden die Bindungsfristen unterschritten, ist grundsätzlich eine anteilige Rückerstattung vom Träger an das BMZ über Engagement Global erforderlich.</p>

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	(Gesetzliche) Grundlage (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
Pauschalen		
Reisekostenpauschalen	§ 75 BHO: „Alle Buchungen sind zu belegen“	<p>Jede Ausgabe (Transport, Unterkunft, Verpflegung) einer Reise muss mit Belegen nachgewiesen werden können.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisen von Mitarbeitenden des lokalen Projektträgers im Projektland • Aufwendungen von Seminarteilnehmenden im Projektland <p>In diesen Fällen ist für Transport, Verpflegung und Übernachtung eine pauschale Abrechnung zulässig. Weiterhin gilt, dass grundsätzlich mit Belegen abgerechnet werden muss. Die hier beschriebene Verwaltungsvereinfachung kann jedoch unter folgenden Umständen akzeptiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Einholung eines Belegs zu aufwändig und daher unwirtschaftlich wäre (bspw. Busticket bei der Rückfahrt von einer Veranstaltung), • Belege typischerweise nicht ausgestellt werden (bspw. Verpflegung) oder • Belege schlicht nicht erhältlich sind (bspw. sehr ländliche Gegend). <p>Voraussetzung für die Förderfähigkeit muss sein, dass die Pauschalen angemessen sind und auf einer nachvollziehbaren Berechnungsgrundlage basieren. Diese muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufschlüsselung nach Ausgabenart: Transport, Verpflegung, Übernachtung • Angabe pro Teilnehmenden pro Tag • Ggf. Erläuterung von Abweichungen bei unterschiedlichen Orten (bspw. Land vs. Hauptstadt)

Mehrfache Verwaltungskostenpauschalen		<p>Eine „Verwaltungskostenpauschale“ (VWKP) kann im Finanzierungsplan nur einmalig und in der im Formular dafür vorgesehenen Position veranschlagt werden.</p> <p>Die Mittel aus der Verwaltungskostenpauschale dürfen nicht zur Finanzierung des Eigenanteils verwendet werden.</p>
Verköstigung, Spesen		
Alkoholische Getränke		
Bewirtungskosten		<p>Ausnahme: Zuwendungsfähig sind Kosten für Höflichkeitsbewirtungen von Externen, wenn der Bewirtungszweck unmittelbar dem Projektzweck dient bzw. zuzuordnen ist. Der Bewirtungsumfang muss in einem angemessenen Umfang zur Besprechungsdauer stehen (Beispiel: Getränke bei kurzen Besprechungen, evtl. Mittagsimbiss bei Ganztagestermin). Dafür muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, in der auch und insbesondere die Teilnehmer/innen aufgeführt werden und in welcher Funktion sie teilgenommen haben. Dabei gilt keine bestimmte Personengrenze.</p>

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	(Gesetzliche) Grundlage (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
Sonderzahlungen		
<p>Versicherungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen</p> <p>Sach-/Risikoversicherungen</p>	<p>§ 23 BHO: Die Ausgaben müssen zur Zweckerfüllung notwendig sein.</p> <p>Besserstellungsverbot aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz / Nr. 1.3 BNBest-P, wenn eine Träger seine Ausgaben zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert.</p>	<p>Pflichtversicherungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen sind grundsätzlich zuwendungsfähig.</p> <p>Krankenversicherungen sind normalerweise Teil der Vergütung und üblicherweise Gehaltsbestandteil. Sind sie dies nicht, so ist das zuwendungsfähig, was im jeweiligen Partnerland als Krankheitsabsicherung ortsüblich ist. Gibt es gar keine gesetzlichen oder ortsüblichen Krankenversicherungen für Beschäftigte, darf die Leistung für eine angemessene Krankenversicherung im Arbeitsvertrag vereinbart werden.</p> <p>Freiwillige Versicherungen sind grundsätzlich nicht zur Zweckerfüllung notwendig. Sollten diese zur Sicherung von internationalen Mindeststandards der Sozialversicherung gemäß ILO oder zum Schutz von Mitarbeitenden gegen existenzgefährdende Risiken notwendig sein, ist dies entsprechend zu begründen.</p> <p>Zuwendungsrechtliche Erläuterung: Das gesetzliche (!) Betterstellungsverbot gilt für alle mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Regelungen und Leistungen. Es ist Ausfluss des Subsidiaritätsgrundsatzes und bildet eine Obergrenze der Förderung.</p> <p>Freiwillige Leistungen darüber hinaus reduzieren daher die Zuwendung (Begründung aus dem Zuwendungsrecht: Weil der Träger offensichtlich Mittel „übrig hat“, greift die Subsidiarität).</p> <p>Das Betterstellungsverbot begründet allerdings keinen Anspruch auf Gleichstellung der Beschäftigten mit den Arbeitnehmer*innen des Bundes.</p> <p>Faktisch gilt daher bei allen Personalleistungen: Ortsüblichkeit, jedoch nicht mehr, als für Beschäftigte des Bundes vorgesehen.</p>

		<p>Ergänzung zur Ortsüblichkeit: Ortsüblich ist die Spanne, in der sich auf dem lokalen Arbeitsmarkt die durchschnittlichen Leistungen für Beschäftigte mit vergleichbaren Aufgaben bewegen. Mindestens sind das die gesetzlichen Vorgaben vor Ort.</p> <p>Maßstab hierfür können nicht interne Regelungen des jeweiligen Trägers sein oder Absprachen einiger Träger untereinander zu dem, was sie zu zahlen bereit wären.</p> <p>Bei Zweifelsfällen wird daher, wie auch bisher, eine vorherige Klärung mit EG empfohlen.</p>
„13. Monatsgehalt“ und weitere Sonderzahlungen zum Arbeitsverhältnis	Besserstellungsverbot aus § 8 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz / Nr. 1.3 BNBest-P/PT, wenn ein Träger seine Ausgaben zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert.	<p>Wenn ein 13. Monatsgehalt gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben ist, ist es zuwendungsfähig und im Antragsportal ausweisbar.</p> <p>Boni sind grundsätzlich keine Gehaltsbestandteile.</p>
Zuschuss zu Wohnung/Unterkunft		Ausnahme: Sie sind Bestandteil des ortsüblichen Gehaltes
Sterbegeld an Hinterbliebene von Projektmitarbeitenden, Trauergeschenke, Blumen für die Trauerfeier beziehungsweise Angehörigen	§ 23 BHO: Die Ausgaben müssen zur Zweckerfüllung des Projekts notwendig sein.	Ausnahme: Sofern es im Projektland ein entsprechendes Gesetz gäbe.

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	(Gesetzliche) Grundlage (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
Ausgaben im Zusammenhang mit Projektbetreuungsreisen des deutschen Trägers		
Versicherungen im Zusammenhang mit Projektbetreuungsreisen des deutschen Trägers	Reiseversicherungen: BRKGVwV 10.1.3 Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.	Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Reiserücktritt- oder Auslandsversicherungen. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Zuwendungsgebers stellen BMZ/EG die Reisende des deutschen Trägers denen der EG oder des BMZ insofern gleich, als dass sie im Krankheitsfall oder bei einem Unfall abgesichert sind => Reiseunfall- und Reisekrankenversicherung sofern nicht vorhanden. • Reisegepäckversicherungen für projektrelevante Geräte, die zum Beispiel bei Projektbetreuungsreisen mitgenommen werden; • Auslandsversicherungen, die verpflichtend für die Einreise ins Partnerland sind.
Reisekostenpauschalen im Zusammenhang mit Projektbetreuungsreisen des deutschen Trägers	§ 75 BHO: „Alle Buchungen sind zu belegen“	Jede Ausgabe (Transport, Unterkunft, Verpflegung) einer Reise muss mit Belegen nachgewiesen werden können. Ausnahme: Das Bundesreisekostengesetz lässt eine Pauschalierung zu. Nach § 3 Bundesreisekostengesetz (BRKG) i.V. m. Nr. 3.2.2 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG (BRKGVwV) müssen Ausgaben bis zu 10,00 Euro je Tag nicht durch Belege nachgewiesen werden. Wiederkehrende Ausgaben, wie beispielsweise „Cent pro gefahrenem Kilometer“ müssen mit einer Berechnungsgrundlage einmalig belegt werden. Ausnahmen: Übernachtungsgeld und Tagegeld (ggf. abzüglich Beträge für gestellte Mahlzeiten) für eine Person des privaten Trägers während der Projektbetreu-

		ungsreise pro Projektjahr und entsprechend der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) und zugehörige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Auslandsreisekostenverordnung (ARVVwV) zum BRKG.
Reiseapotheke, die über die im BRKG und Förderrichtlinien genannten Medikamente und ärztliche Versorgung hinausgeht	<p>Förderrichtlinien 6.7: „Es können [...] Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa geltend gemacht werden.</p> <p>“BRKGVwV 10.1.2: „Als erstattungsfähige Nebenkosten kommen u.a. grundsätzlich in Betracht [...] Kosten für erforderliche Untersuchungen (z. B. Tropentauglichkeitsuntersuchung), ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere, Visa, notwendige Impfungen einschließlich Sera im Zusammenhang mit Auslandsdienstreisen“.</p> <p>Im Übrigen gilt BRKGVwV 10.1.3: „Nicht erstattet werden u.a. grundsätzlich [...] Arzt- und Arzneimittelkosten [die darüber hinausgehen]“</p>	Reiserelevante Medikamente wie Impfungen und Malariaprophylaxe sowie die im BRKG genannten Ausgaben sind zuwendungsfähig und über entsprechende Belege nachzuweisen. Sonstige Medikamente sind nicht zuwendungsfähig.
Übergepäck	BNBest-P 6.7. Aufzählung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist erschöpfend und schließt grundsätzlich keine Sonderzahlungen für Übergepäck mit ein.	
Koffer, anderes Reisezubehör und persönliche Ausstattung, Trinkgelder und Geschenke	s. 10.1.3 BRKGVwV ¹	
Taxikosten	BRKG §4:	Ausschließlich in begründeten und belegbaren Ausnahmefällen, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden oder unwirtschaftlich sind, drin-

¹ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01062005_D630201171.htm

	<p>(1) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.</p> <p>(4) Wurde aus triftigem Grund ein Mietwagen oder ein Taxi benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.</p>	<p>gende dienstliche oder zwingende persönliche Gründe (zum Beispiel Gesundheitszustand) vorliegen oder Fahrten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr notwendig sind. Hinweis: DAS ist natürlich im Kontext des Partnerlandes anders jeweils anders zu bewerten, als z.B. in Deutschland.</p> <p>Triftige Gründe nach § 4 Abs. 4 BRKG i. V. m. Nr. 4.4.3 und 4.4.4 BRKGVwV 4.4.3 müssen vorliegen. Vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Zuwendungsgebers für die reisenden Personen zählen auch Sicherheitsaspekte zu den triftigen Gründen. Außerdem muss die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel insoweit zumutbar sein, als ihre Benutzung tatsächlich auch fahrplanmäßig plan- und realisierbar ist.</p> <p>Fehlende Ortskundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.</p>
<p>Gesondert gezahlte Fahrer für den/die Reisende/n aus Deutschland für die Dauer der Projektbetreuungsreise oder Projektbesichtigung mit externen Buchprüfungsinstanzen</p>	<p>s.o.</p>	<p>Sofern das Projekt über Fahrzeuge und Fahrer verfügt, ist jedenfalls kein triftiger Grund erkennbar und diese sind zu nutzen. Ist dies nicht vorhanden, sind die einzelnen Fahrten einzeln abzurechnen und über das Führen von Fahrtenbüchern zu dokumentieren.</p>
<p>Flugtickets bei Dienstreisen in Verbindung mit Urlaubsreisen</p>	<p>BRKG</p>	<p>Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten (§ 13 BRKG) als Fahrtauslagen entsprechend den §§ 4 und 5 erstattet.</p> <p>Sollen Projektbetreuungsreisen mit dem Besuch weiterer Projekte des privaten Trägers gekoppelt werden, wird die Absprache mit bengo dringend empfohlen.</p>
<p>Reise Storno-Kosten (Flug, Hotel und weitere)</p>	<p>BRKGVwV 10.1.3</p>	<p>Ausnahme: Bei Vorliegen von extern verursachten, zwingenden und unabwendbaren Gründen.</p> <p>Hinweis: Reiserücktrittversicherungen sind nicht zuwendungsfähig (s. auch oben bei „Reisen“).</p>

Kompensationszahlungen für CO2-Emissionen	§ 23 BHO: Die Ausgaben müssen zur Zweckerfüllung des Projekts notwendig sein.	Nach derzeitiger Interpretation nicht erforderlich für die Zielerreichung.
Dolmetscherkosten bei Projektbetreuungsreise	BNBest-P/PT 6.7. Aufzählung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist hier erschöpfend und schließt keine Sonderzahlungen für Übersetzungen mit ein.	Es wird davon ausgegangen, dass die reguläre Kommunikation zwischen privatem Träger und Projektträger sowie Projektträger und Zielgruppe gesichert ist. Somit müssen diese Wege genutzt werden. Die Kommunikation zwischen privatem Träger und Zielgruppe muss der Projektträger sicherstellen.
Höherklassige Reisekosten als durch die Richtlinien vorgegeben	Förderrichtlinien und Bundesreisekostenrecht setzen den Rahmen.	
Sitzplatzreservierungen bei Flugreisen	§ 3 BRKG	Gemäß § 3 BRKG können lediglich die dienstlich notwendigen Kosten erstattet werden. Durch das Buchen von Wunschsitzplätzen entstandene Ausgaben sind keine dienstlich notwendigen Kosten, sodass die Erstattung der kostenpflichtigen Sitzplatzreservierung im Flugzeug bis auf Ausnahmefälle (zum Beispiel spezieller Sitzplatz notwendig aufgrund von Behinderung) ausgeschlossen ist.
Schließfachanmietung	§ 23 BHO: Die Ausgaben müssen zur Zweckerfüllung des Projekts notwendig sein.	Grundsätzlich wird nicht angenommen, dass dies zur Zielerreichung notwendig ist

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	(Gesetzliche) Grundlage (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
Administrative Kosten		
Übersetzungskosten für Berichte des lokalen Partners ins Deutsche (zum Beispiel Antrag, Nachweise, Evaluierung, Machbarkeitsstudie und weitere)		Diese Ausgaben gehören um Zuwendungsrecht grundsätzlich in den Verantwortungsbereich eines Antragsstellers. Zum Ausgleich wird eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale gewährt.
Finanzierung institutioneller Ausgaben	Ergibt sich im Umkehrschluss aus Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 23 BHO: Projektförderung ≠ institutionelle Förderung => zeitliche und inhaltliche Begrenzung der Förderung von Projektvorhaben und damit Ausschluss von „quasi institutioneller“ Förderung bzw. institutioneller Förderelemente	Zum Beispiel Ausgaben für den lokalen Projektträger, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Hinweis: Eine institutionelle Förderung unterliegt anderen zuwendungsrechtlichen Regelungen und ist daher im Rahmen von Programmförderungen nicht erlaubt. Institutionelle Audits sind nicht zuwendungsfähig.
Mitgliedsbeiträge des lokalen Trägers für bereits bestehende Mitgliedschaften in Gremien wie Industrie- und Handelskammern und Weiteren.	VV Nr. 3 zu § 44 BHO: „Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind“. Ergibt sich im Übrigen aus VV Nr. 2 zu § 23 BHO: zeitlich und inhaltliche Begrenzung der Förderung von Projektvorhaben und Versuch des Ausschlusses von „quasi institutioneller“ Förderung.	Teil des institutionellen Wirtschaftens eines Trägers, nicht Teil des zuwendungsgeförderten Projektes
Miete für im Besitz des lokalen Projektträgers befindliche Tagungsräume	Subsidiaritätsprinzip VV Nr. 3 zu § 23 BHO: „... (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches In-	Entweder können geeignete eigene Tagungsräume genutzt werden - dann fallen insoweit keine Kosten für Miete an – oder man muss externe Räume anmieten, weil keine eigenen Räume vorhanden sind.

	teresse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“.	
Investitionen für die Ausstattung des Büros des privaten Trägers in Deutschland	Gehört nicht zum „Gegenstand der Förderung“ gem. Nr. 2 Förderrichtlinie. Im Übrigen wäre auch das eine quasi „institutionelle Förderung“	
Differenz der Personalkosten bei degressiv veranschlagten Personalkosten im Antrag	Ergibt sich aus der Vertragsbindung zum WLV	Wenn Degressivität vereinbart wurde, ist es nicht möglich, im Verwendungsnachweis die vollen Kosten über die gesamte Projektlaufzeit hinweg abzurechnen.
Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften	Grundsätzlich wird nicht angenommen, dass dies zur Projektzielerreichung notwendig ist	Ausnahmen sind beispielsweise rechtliche Beratungsinformationen oder Abonnements im Weiter-/Fortbildungskontext des Projekts.
Porto und Kurierkosten im Austausch zwischen deutschem Träger und Partner vor Ort		Teil der Verwaltungskosten, für die eine VWKP gewährt wird. Anders vor Ort, wenn sie im Rahmen der Projektimplementierung anfallen (z.B. Übersendung von Schulungsmaterial an Zielgruppen). Dann könnten die Ausgaben grundsätzlich als Betriebsausgaben abgerechnet werden.

Nicht zuwendungsfähige Ausgabe	(Gesetzliche) Grundlage (BHO = Bundeshaushaltsordnung, BNBest-P PT = Besondere Nebenbestimmungen für die Projektförderung private Träger, VV = Verwaltungsvorschrift)	Erläuterungen/Bemerkungen
Aktivitäten		
Cash for work / food for work / Cash-Transfer / Voucher	Nicht gedeckt durch Nr. 2 Förderrichtlinie "Gegenstand der Förderung"	Gemeint sind Beschäftigungsprogramme, die dazu genutzt werden, nach einer Katastrophe oder in einer Krisensituation die Einkommenssituation der betroffenen Menschen für den Übergang zu stabilisieren. Insoweit ist die private Träger-Förderung von der Not- und Übergangshilfe der Bundesregierung abgegrenzt. Ausnahme: Ausgaben für die Beschäftigung von Tagelöhnern im Rahmen der regulären PT-Projektimplementierung sind, bei entsprechender Belegführung, zuwendungsfähig.
Ausgaben für Nothilfemaßnahmen, reine Verteilkomponenten	Nicht gedeckt durch Nr. 2 Förder-richtlinie "Gegenstand der Förderung"	Verteilung von Hilfsgütern, Medikamenten und Lebensmitteln (auch hier: Abgrenzung von der Not- und Übergangshilfe der Bundesregierung)
Schulgelder oder Schulkleidung	Ergibt sich aus Nr. 2 Förderrichtlinie „Gegenstand der Förderung“. Individualförderung ist nicht vorgesehen. Da bspw. die Kleidung in Privatbesitz bleibt, ist diese nicht zuwendungsfähig.	
Honorare ohne Gegenleistung für Entscheidungsträger, Regierungsmitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, zum Beispiel bei Konferenzteilnahme (sitting fee, allocation), Tagegeld	In diesen Fällen liegt keine Ausgabenbegründung vor.	Es können grundsätzlich nur echte Auslagen von Teilnehmenden erstattet werden; Honorare sind nur auf Grundlage einer Leistung möglich (zum Beispiel Präsentation einer Studie auf Konferenz). Auch können keine Honorare für das im Projekt tätige Personal finanziert werden, wenn dieses bereits als Projektpersonal mit Stellenanteil beantragt und bewilligt ist.